

# **Allgemeine Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH**

## **– nachfolgend „SWM“ genannt –**

### **für die Übergangsversorgung gem. § 38a EnWG zur Belieferung mit Strom über das Stromversorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG**

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Belieferung von Letztverbrauchern, für die die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, info@swm.de (nachfolgend SWM genannt) mit der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG eine Übergangsversorgung gemäß § 38a EnWG vereinbart hat. Dies betrifft Letztverbraucher, die im Netzgebiet der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, für das die SWM die Grundversorgung durchführen, Strom aus deren Elektrizitätsversorgungsnetz in Mittelspannung oder – soweit für diese Letztverbraucher nicht die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG anzuwenden ist – in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung beziehen, ohne dass der Strombezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

#### **1 Übergangsversorgung / Verweigerungsrecht der SWM**

1.1 Die SWM führen im Netz der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, in dem die SWM die Grundversorgung gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchführt, eine Übergangsversorgung im Sinn des § 38a EnWG durch. Das Gebiet der Grund- und Übergangsversorgung ist auf der Internetseite der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG einsehbar.

1.2 Die Übergangsversorgung im Sinne des § 38a EnWG erfolgt, wenn Letztverbraucher über das von der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG betriebene Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Mittelspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, und der Netzbetreiber den betreffenden Letztverbraucher dem Übergangsversorger zugeordnet hat. Die SWM beliefern in der Übergangsversorgung auch Letztverbraucher, die in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung angeschlossen sind, soweit nicht die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG anzuwenden ist.

1.3 Die SWM sind berechtigt, die Belieferung eines Letztverbrauchers in der Übergangsversorgung zu verweigern, soweit die Belieferung des Letztverbrauchers für die SWM als Übergangsversorger aus wirtschaftlichen Gründen, die insbesondere in der Zahlungsfähigkeit liegen können, unzumutbar ist. Für die Ausübung des Verweigerungsrecht gilt § 38a Absatz 2 Satz 3 EnWG.

#### **2 Verbrauchsstelle**

Der Strombedarf wird für jede Verbrauchsstelle, die der Netzbetreiber den SWM im Rahmen der Übergangsversorgung mitgeteilt und bilanziell zugeordnet hat, gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Die Verbrauchsstelle wird mittels Marktlokations-Identifikationsnummer identifiziert.

#### **3 Preise, Anpassung der Preise**

Es gelten die von den SWM auf der Internetseite veröffentlichten Allgemeinen Preise für die Übergangsversorgung. Die SWM sind berechtigt, die Allgemeinen Preise unter Beachtung der Vorgaben von § 38a Abs. 6 und Abs. 7 EnWG anzupassen.

#### **4 Bereitstellung und Lieferpflicht der SWM**

4.1 Die SWM stellen dem Kunden seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an der Verbrauchsstelle für die Dauer der Übergangsversorgung bereit und gewähren ihm im Zeitraum der Übergangsversorgung die Möglichkeit, die Energie entsprechend diesen Allgemeinen Bedingungen zu nutzen.

4.2 Die SWM schließen im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Übergangsversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und, soweit der Kunde nicht selbst einen Vertrag über den Messstellenbetrieb mit einem Messstellenbetreiber schließt, mit einem Messstellenbetreiber ab. Bestand zum Zeitpunkt des Beginns der Übergangsversorgung bereits ein Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber, erfolgt die Belieferung in der Übergangsversorgung so lange ohne Netznutzung wie der Netznutzungsvertrag zwischen Kunde und Netzbetreiber fortbesteht. Erfolgt die Belieferung in der Übergangsversorgung ohne Netznutzung, ist der Kunde verpflichtet, den SWM auf Verlangen Daten, die diese für die Abrechnung, Prognose oder Bilanzierung benötigen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4.3 Die SWM sind nicht zur Lieferung verpflichtet, soweit und solange die SWM an dem Bezug oder der Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung den SWM nicht möglich ist, gehindert ist. Dies gilt auch, soweit und solange der Verteilnetzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat.

4.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, die SWM von der Leistungspflicht befreit. Die SWM sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie den SWM bekannt sind oder von den SWM in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

#### **5 Pflichten des Kunden, Verwendung der Elektrizität**

5.1 Der Kunde ist für die Dauer der Übergangsversorgung verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Stromlieferungen der SWM zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen des Letztverbrauchers der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Eigenanlagen des Letztverbrauchers für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen des Letztverbrauchers, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Übergangsversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

5.2 Die elektrische Energie wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung der Energie an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der SWM in Textform.

5.3 Wird elektrische Energie entgegen behördlichen Bestimmungen oder unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen entnommen, oder vom Kunden entgegen den Ziffern 5.1 oder 5.2 verwendet, steht den SWM neben den sonstigen Ansprüchen ein Anspruch auf Vertragsstrafe zu, die jeweils von den SWM angemessen i.S.d. § 315 BGB festzusetzen ist.

#### **6 Messung**

6.1 Die von den SWM gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

6.2 Sowohl SWM als auch der Kunde kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Veranlasst der Kunde eine Nachprüfung nicht bei den SWM, so hat er die SWM zugleich mit der Veranlassung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen den SWM zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Er gibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat derjenige, der die Nachprüfung veranlasst hat, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

6.3 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von den SWM zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht

einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWM den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

6.4 Ansprüche nach Ziffer 6.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6.5 Der Kunde und die SWM können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.

6.6 Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies den SWM unverzüglich mit.

## 7 Abrechnung, Zahlung

7.1 Die Abrechnung erfolgt in Zeitabschnitten nach Wahl der SWM, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

7.2 Die SWM sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Bezugsverhältnisse für jede Verbrauchsstelle vorläufige Rechnungen zu stellen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nachträglich auf das Ende des von den SWM festgelegten Abrechnungszeitraums.

7.3 Die Verbrauchsermittlung für Rechnungen erfolgt gemäß § 40a EnWG. Soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Abs. 1 Satz 1 EnWG vorliegt, können die SWM für die Abrechnung der Stromlieferung den Stromverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen.

7.4 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.

7.5 Rechnungen und Abschläge sind zu dem von den SWM angegebenen Termin, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

7.6 Dem Kunden werden für Rechnungszweitschrift und Rückklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung auf [www.swm.de](http://www.swm.de) veröffentlicht.

7.7 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß der Allgemeinen Preise der SWM für die Grundversorgung berechnet.

7.8 Bei verspäteter Zahlung sind die SWM berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet. Ansprüche nach § 288 Absatz 5 BGB bleiben unberührt.

7.9 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die SWM zu tätigen.

7.10 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder
2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung veranlasst hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

7.11 Gegen Ansprüche der SWM kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## 8 Vorauszahlung

8.1 Die SWM sind berechtigt, für den Stromverbrauch eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus zu verlangen.

8.2 Unbeschadet von Ziffer 8.1 sind die SWM berechtigt, für den Stromverbrauch eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3 Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn und die Höhe der Vorauszahlung anzugeben, im Falle der Ziffer 8.2 zusätzlich die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für Ihren Wegfall.

8.4 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die SWM Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

## 9 Sicherheitsleistung

9.1 Die SWM sind berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden zu verlangen.

9.2 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem dreifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

9.3 Die SWM können nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugs- eintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

9.4 Soweit die SWM Sicherheitsleistung verlangen, kann diese ausschließlich in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme über ein internationales Rating von mindestens „AA“ verfügt, mit Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

## 10 Unterbrechung der Stromlieferung

Die SWM sind berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern.

## 11 Beginn und Ende der Übergangsversorgung

11.1 Die Belieferung des Kunden in der Übergangsversorgung durch die SWM beginnt mit der Zuordnung der Entnahmestelle zum Bilanzkreis der SWM als Übergangsversorger durch den Netzbetreiber.

11.2 Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Stromlieferung auf Grundlage eines neuen Stromlieferungsvertrages des Kunden beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.

11.3 Die SWM führen einen unentgeltlichen und unverzüglichen Lieferantenwechsel durch.

## **12 Fristlose Beendigung der Übergangsversorgung**

Sofern der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, sind die SWM berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Die SWM haben den Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes und den Kunden über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des Kunden nach Satz 1 unverzüglich zu informieren. Für die Unterbrechung durch den Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes und sein Recht, die Entnahmestelle des Kunden dem Bilanzkreis der SWM zuzuordnen, gelten § 38a Absatz 10 Satz 5 und 6 EnWG. Die SWM sind berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längsten bis zum Ablauf von 14 Werktagen nach Zugang der Information nach Satz 2 beim Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, angefallenen Stromverbrauch gegenüber dem Kunden zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.

## **13 Haftung**

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

## **14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist München, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

## **15 Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Übergangsversorgung eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

## **16 Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur**

16.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an [geschaeftskunden@swm.de](mailto:geschaeftskunden@swm.de) wenden.

16.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWM sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

16.3 Verbraucher haben zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail-Adresse: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), zu wenden.

## **17 Anpassung der Allgemeinen Bedingungen**

Die SWM sind berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen unter Beachtung der Vorgaben von § 38a Abs. 6 EnWG anzupassen.

Stand: 01.02.2026